

## **Antrag der Kreissynode Greiz - Erhebung des Kirchgeldes / Gemeindebeitrags 2011 und 2012**

Die Landessynode möge beschließen:

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines freiwilligen Gemeindebeitrages in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland fasst die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland folgenden Beschluss:

1. Für die Kalenderjahre 2011 und 2012 empfiehlt die Landessynode folgende Mindestbeiträge:
  - 1.1 2,50 EUR monatlich (30,00 EU jährlich)  
je volljähriges Gemeindeglied

***Als Kirchgeld bzw. Gemeindebeitrag sind alle Geldzuwendungen an die Kirchengemeinde im Sinne § 10b des Einkommenssteuergesetzes zu fassen.***

### **Begründung:**

Nach § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindebeitrag sollen die Kirchengemeinden zur Stärkung ihrer finanziellen Eigenständigkeit Gemeindebeiträge erheben.

Das freiwillig zu zahlende Kirchgeld ist in der Thüringer Gesetzgebung nicht mit einem rechtlichem Anspruch versehen. Die verbindliche Erhebung des Kirchgeldes und die Kopplung der verbindlichen Höhe des Kirchgeldes an die Genehmigung der Haushaltspläne der jeweiligen Kirchengemeinden seitens der zuständigen Kreiskirchenämter hat in diesem Jahr zu Irritationen und Verunsicherungen in den Gemeindegemeinderäten und Gemeinden geführt.

Die ehemalige Kirchenprovinz hat ein gut funktionierendes System, wobei die Höhe des Gemeindebeitrages von der Synode festgelegt und der Gemeindebeitrag von den KVAs eingefordert wird. In Thüringen ist das Kirchgeld seit seiner Einführung de facto Gemeindegeld, sowohl die Veranlagung als auch die Höhe. Beide Systeme sollten beibehalten werden, allerdings mit folgender grundsätzlicher Klärung:

Das Kirchgeld ist für die Finanzierung der Gemeindegemeindegeldarbeit da, entsprechend in der Verantwortung der Kirchengemeinden zu belassen. Allerdings sollte das Kirchgeld keine Verpflichtung sein, da es weitere Finanzierungsmöglichkeiten in den Gemeinden gibt.

Die Landeskirche sollte die Gemeinden auffordern, weitere Schritte zur finanziellen Selbständigkeit zu unternehmen. Zur Zeit wird bei der Unterstützung der Kirchengemeinden auf den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Kirchgeldbeschluss geschaut.

Bei der Beratung zum Haushaltsplan muss in Zukunft verstärkt auf einen ausreichenden finanziellen Eigenbetrag der Gemeinden geblickt werden. Wird dieser Eigenbetrag nicht erreicht, kann beim Kirchenkreis/Kreiskirchenamt um Unterstützung gebeten werden, allerdings mit dem Nachweis, sich hinreichend gekümmert zu haben.